

---

## Kumulative Habilitation

Formale Mindestanforderungen an eine kumulative Habilitation:

Die kumulative Habilitation soll Habilitierende dazu ermutigen, die Ergebnisse ihrer Arbeit schon frühzeitig der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier werden die Bedingungen definiert, unter denen wissenschaftliche Artikel anstelle einer monographischen Habilitationsschrift als schriftliche Habilitationsleistung begutachtet werden können. Die inhaltliche Bewertung der Gesamtleistung erfolgt unverändert im Sinne der Habilitationsordnung.

- (1) Wie aus der Habilitationsordnung ersichtlich, müssen alle Artikel zu einem übergeordneten Habilitationsthema gehören.
- (2) Artikel, die aus der Promotion hervorgegangen sind, werden nicht angerechnet.
- (3) Die Habilitandin bzw. der Habilitand muss die Artikel zusammen mit einem Rahmen („Envelope“ mit Einführung in die Thematik und Zusammenfassung) vorlegen.
- (4) Die Artikel müssen bei international anerkannten Zeitschriften (peer-reviewed; es gelten die Zitationskataloge SCI, SSCI und Scopus) zur Veröffentlichung angenommen sein. Die Habilitationskommission kann weitere Zeitschriften zulassen. In Ausnahmefällen kann die Habilitationskommission Artikel im Begutachtungsprozess anerkennen, falls eine Annahme unter Auflagen zugesagt wurde.
- (5) Es gilt ein Punktesystem:

Punkte werden für Veröffentlichungen und die Einwerbung und Koordination von Drittmittelprojekten sowie die Erlangung eines Zertifikates für qualifizierte Hochschullehre vergeben.

  - a) Der Punktwert einer Veröffentlichung berechnet sich durch die Multiplikation des Zeitschriftenwertes mit dem Beteiligungswert:
    - i. Zeitschriftenwert:
      1. Zeitschriften mit einem durchschnittlichen Zitationsindex von mehr als 1 in den letzten 3 Jahren (zum Zeitpunkt der Einreichung) = 2 Punkte
      2. Alle Zeitschriften, die der Bedingung (4) entsprechen, aber nicht die Bedingung i. 1. erfüllen = 1 Punkt
      3. Zeitschriften, die einen durchschnittlichen Zitationsindex von weniger als 1 aufweisen, aber auf einer vom Fachbereichsrat für drei Jahre genehmigten Zusatzliste stehen, werden wie Zeitschriften unter i.1. behandelt.
      4. Jede Arbeitsgruppe hat das Recht, drei Zeitschriften für die unter i.3. genannte Liste begründet vorzuschlagen.

- 
5. Der Habilitand/die Habilitandin erhält außerdem das Recht, Zeitschriften in begründeten Ausnahmefällen außerhalb des Dreijahresturnus zur Aufnahme auf die unter i. 3. genannte Liste vorzuschlagen. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Aufnahme.
  6. Zeitpunkt für die Vergabe der Punkte ist der Zeitpunkt der Einreichung des Artikels.
- ii. Beteiligungswert:
    1. Hauptautor/in = 1 Punkt
    2. Ko-Autor/in mit maßgeblichem Anteil = 0,5 Punkte
    3. einfache/r Ko-Autor/in = 0,25 Punkte
- b) Durch Drittmittelaquirierung und Projektkoordination während der Habilitationszeit können bis zu 2,5 Punkte erreicht werden. Berücksichtigt werden nur wissenschaftlich begutachtete Projekte. Der Punktwert für ein Drittmittelprojekt berechnet sich durch die Multiplikation des Projektwertes mit dem Beteiligungswert:
- i. Projektwert:
    1. Kleine nationale Projekte mit einem Gesamtumfang von mindestens 20.000 EUR = 1 Punkt
    2. Projekte mit internationaler Beteiligung und mindestens 30.000 EUR Eigenanteil = 1,5 Punkte
    3. Größere Projekte mit mindestens 75.000 EUR Eigenanteil = 2 Punkte
  - ii. Beteiligungswert:
    1. Hauptakteur/in = 1 Punkt
    2. Ko-Akteur/in mit maßgeblichem Anteil = 0,5 Punkte
    3. einfache/r Ko-Akteur/in = 0,25 Punkte
- c) Für die Erlangung eines Zertifikates für qualifizierte Hochschullehre kann bis zu 1 Punkt erreicht werden. Berücksichtigt werden nur Zertifikate die folgende unter v. und vi. beschriebene Bedingungen erfüllen, die an die Anforderungen des Hochschuldidaktischen Netzwerkes Mittelhessen (HDM) angelehnt sind:
- i. Stundenanzahl:

Das Zertifikat muss mindestens 200 Stunden Weiterbildung in den verschiedenen Bereichen der Hochschuldidaktik umfassen. Zertifikate mit geringerem Umfang werden mit einer entsprechend kleineren Punktevergabe bedacht.
  - ii. Begutachtete Lehreinheit:
    - a. Vorlegen eines didaktischen Konzepts für eine Lehrveranstaltung ggf. mit Erprobung neuer Lehrmethoden.
    - b. Lehrversuch

- 
- b.1. Hospitation einer Lehreinheit (90 Min.) durch zum Beispiel HDM-Mitarbeiter, in der das didaktische Konzept deutlich werden sollte.
  - b.2. Auswertung der Lehreinheit in Bezug auf das didaktische Konzept und seine Umsetzung zum Beispiel mit dem HDM.
  - c. Schriftliche Reflexion des Lehrversuchs, die ggf. in ein Lehrportfolio aufgenommen werden kann.

Die Begutachtung der Lehreinheit wird als Gesamtverfahren auf Anfrage durch Mitarbeiter des HDM vorgenommen und dokumentiert.

(6) Anmerkungen zur Punktevergabe:

- a) Der/die Habilitand/in muss insgesamt mindestens 7,5 Punkte erreichen.
- b) Davon müssen mindestens 5 Punkte durch bei Zeitschriften eingereichte Artikel erreicht werden.
- c) Als Hauptautor/in oder Hauptakteur/in gilt, wer bei einer Veröffentlichung bzw. einem Drittmittelprojekt einen Anteil von mindestens 50 % geleistet hat. Maßgebliche Ko-Autorenschaft bzw. maßgebliche/r Ko-Akteur/in bedeutet einen Anteil von mindestens 30 %.
- d) Der Beitrag des/der Habilitand/in zu jeder Veröffentlichung und jedem Drittmittelprojekt muss durch ihn/sie selbst dokumentiert und von dem/der Betreuer/in bestätigt werden (in %). Weichen diese Einschätzungen deutlich voneinander ab, so soll die Einschätzung des Anteils durch den/die Habilitand/in selbst von den beteiligten Partnern/innen eingeholt werden.
- e) Im Konfliktfall entscheidet die Habilitationskommission.

(7) Mit der Abgabe der kumulativen Habilitation sind der Habilitationskommission die zur Einreichung vorgesehenen Publikationen und Manuskripte sowie gegebenenfalls die Unterlagen zu den Drittmittelprojekten und/oder zum Zertifikat für qualifizierte Hochschullehre mit Angabe der Prozentanteile in dem o.g. Sinne zur Überprüfung vorzulegen.

(8) Die Habilitationskommission entscheidet, ob die eingereichten Arbeiten den formalen Anforderungen an eine kumulative Habilitation entsprechen. Sie begründet diese Entscheidung und teilt sie dem Kandidaten/der Kandidatin mit.

(9) Alle weiteren Zulassungsbedingungen regelt die Habilitationsordnung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche.